

GEMEINDE REUTIGEN

KANTON BERN

**„ÄNDERUNG VON ARTIKEL 1 «STEINABBAUZONE
MOOSFLUH“**

Exemplar für die Mitwirkung

BAUREGLEMENTSÄNDERUNG

31.10.2023

Alt

Steinabbauzone Moosfluh

Ein Abbau von Blöcken und Gehängeschutt und dessen Aufbereitung darf vorgenommen werden. Es ist keine Auffüllung gestattet.

Neu**Art. 1**

Steinabbauzone Moosfluh

Ein Abbau von Blöcken und Gehängeschutt und dessen Aufbereitung darf vorgenommen werden. Die Auffüllung richtet sich nach der Überbauungsordnung «Auffüllung Steinbruch Schwandwald».

Art. 38**Inkrafttreten**

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung

Vorprüfung

Publikation im Amtsblatt

Publikation im amtlichen Anzeiger

Öffentliche Auflage

Einspracheverhandlung

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Reutigen, den

Präsident/in:

Sekretär/in

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Reutigen, den

Gemeindeschreiber/in

.....

**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS
BERN:**

Datum: